

Turn- und Sportverein Finkenwerder von 1893 e. V.

Abteilungsordnung der Tennisabteilung im
Turn-und Sportverein Finkenwerder von 1893 e. V.

Hein-Sass-Weg 43

21129 Hamburg

Stand März 2016

1. Bezeichnung

Die Abteilung führt die Bezeichnung

„Tennisabteilung im Turn-und Sportverein Finkenwerder von 1893 e.V.“

2. Gegenstand und Lage

In der Abteilung wird der Tennissport ausgeübt.

Sie hat ihre Anlagen in 21129 Hamburg-Finkenwerder, Hein-Sass-Weg 43.

3. Mitgliedschaften

3.1. Mitglieder

Jede natürliche Person kann Mitglied in der Tennisabteilung werden, sofern sie Mitglied im TuS Finkenwerder ist.

Die Abteilung hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.

Passive Mitglieder beteiligen sich nicht aktiv am Tennissport, sie unterstützen das Vereinsleben in der Tennisabteilung jedoch finanziell durch Beiträge oder Spenden.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins auf Vorschlag der Abteilungsleitung gewählt. Sie sind von den Spartenbeiträgen befreit. Gleiches gilt für Mitglieder der Tennisabteilung, die vom Hauptverein zu Ehrenmitgliedern gewählt worden sind.

3.2. Aufnahme in die Abteilung

1. Der Abteilungsleitung ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf der Schriftform.
4. Minderjährige Mitglieder

Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Abteilungsmitgliedschaft nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Aufnahmeantrag der Abteilung schriftlich eingewilligt haben. Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag den Vermerk enthalten, dass die gesetzlichen Vertreter für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge haften.

3.3. Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung

3.3.1 Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet durch Austritt.

Der Austritt aus der Abteilung kann nur durch schriftliche Mitteilung an die Abteilungsleitung der Tennisabteilung erfolgen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Folgemonats nach Eingang der Kündigung und berührt die Mitgliedschaft im Hauptverein nicht.

3.3.2 Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei

- Beendigung der Mitgliedschaft im TuS oder dem Ausschluss aus dem TuS Finkenwerder,
- wiederholtem Verstoß gegen die Abteilungsordnung,
- wiederholtem groben sportlichen Verhaltens,
- Vorkommnissen, bei denen der Tennisabteilung die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann,
- wiederholte Zuwiderhandlung gegen Anordnungen der Abteilungsleitung,
- Nichtzahlung von drei oder mehr Monatsbeiträgen.

3.3.3 Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitgliedes.

3.3.4 Folgen der Beendigung

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte gegenüber der Tennisabteilung. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen aufgrund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden.

4. Abteilungsbeiträge, Abteilungsvermögen und sonstige Einnahmen

4.1 Beiträge

Die Abteilung erhebt Beiträge gemäß einer von der Abteilungsleitung erlassenen und von der Hauptversammlung der Tennis-Abteilung (im Folgenden Hauptversammlung) bestätigten und vom Vorstand des TuS genehmigten Beitragsordnung.

Die zurzeit der Feststellung dieser Abteilungsordnung gültige Beitragsordnung ist dieser Abteilungsordnung als Anlage 1 beigelegt.

4.2 Vermögen

Die Abteilung bildet ein eigenes Abteilungsvermögen gemäß Vereinssatzung. Zum Abteilungsvermögen gehören sämtliche beweglichen und unbeweglichen Sachen der Tennisabteilung.

4.3 Sonstige Einnahmen

Soweit aus sportlichen Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden, so fallen diese in das Abteilungsvermögen. Gleiches gilt für Einnahmen aus der wirtschaftlichen Betätigung der Tennisabteilung, wie zum Beispiel:

- Vermietung von Außen- und Hallenplätzen an fremde Dritte (Nichtvereinsmitglieder)
- Vermietung der Gastronomie
- Vermietung von Parkplätzen.

5. Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- die Abteilungshauptversammlung (im Folgenden „Hauptversammlung“ genannt)
- der Obmann
- der stellvertretende Obmann
- der Kassenwart
- der Sportwart
- der Jugendwart
- der Pressewart
- der Protokollführer
- der/die Kassenprüfer

(Anm.: Lediglich aus Vereinfachungsgründen wurde nur die männliche Form gewählt. Selbstverständlich können diese Positionen auch von Damen ausgeübt werden.)

6. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Abteilungsorgan. Ihre Beschlüsse gehen allen anderen vor. Sie findet im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6.1 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören u.a.:

1. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Beschluss über die Entlastung der Abteilungsleitung
4. Beratung und Beschluss über den von der Abteilungsleitung vorzulegenden Haushaltsplan des laufenden Kalenderjahres
5. Beschluss über Änderungen und Neufassungen der Abteilungsordnung
6. Wahlen von Mitgliedern der Abteilungsleitung gemäß Ziffer 5 dieser Abteilungsordnung
7. Festsetzung der Höhe von Beiträgen

6.2 Termin und Ladung

Der Termin für die Hauptversammlung wird von der Abteilungsleitung festgelegt und durch Aushang am schwarzen Brett, im Internet auf der Homepage des TuS Finkenwerder sowie im Abteilungsnachrichtenblatt bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung mit Angabe der Tagesordnungspunkte und der Anträge (soweit solche vorliegen) bekannt gemacht werden.

6.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht anwesende Mitglieder behandelt.

6.4 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der zu berücksichtigenden Stimmen. Eine Änderung der Abteilungsordnung wird erst wirksam, wenn sie durch den Vorstand des TuS Finkenwerder in Kraft gesetzt wird.

6.5 Festlegung und Änderung des Beiträge

Beschlüsse über die Höhe der Beiträge und Änderung der Beiträge werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

6.6 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
3. Bericht des Obmanns, des Kassenwartes, des Jugendwartes, des Sportwartes
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwartes
5. Vorstellung und Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahlen
8. Anträge
9. Sonstiges (Anliegen der Teilnehmer)

6.7 Anträge

Anträge können von den Abteilungsorganen und von jedem Mitglied gestellt werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung der Abteilungsleitung schriftlich mit Begründung eingereicht worden sein. Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen. Anträge, die später als zwei Wochen vor der Hauptversammlung eingegangen sind, können nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit der Behandlung von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird (ausgenommen: Anträge auf Änderung der Abteilungsordnung).

6.8 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss unter Einhaltung der für die Einberufung einer ordentlichen Hauptversammlung geltenden Regeln einberufen werden, wenn die Abteilungsleitung dies für erforderlich hält oder 20 % der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies schriftlich beantragen.

6.9 Versammlungsleitung

Die Hauptversammlung wird durch den Obmann (bei Verhinderung durch den stellvertretenden Obmann) geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6.10 Stimmenrecht, Wählbarkeit, Abstimmungen

6.10.1 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

6.10.2 Wählbarkeit

Wählbar sind alle Volljährigen und geschäftsfähigen Abteilungsmitglieder.

6.10.3 Abstimmungen

Abstimmungen finden, wenn nichts anderes beantragt wird, per Akklamation (Handzeichen) statt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Abteilungsleitung

7.1 Wahlzyklus

Sämtliche Mitglieder der Abteilungsleitung werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Dabei werden der Obmann, der Jugendwart sowie der Protokollwart in den Jahren mit einer geraden Zahl gewählt. Der stellvertretende Obmann, der Kassenwart, der Sportwart sowie der Pressewart werden in den Jahren mit einer ungeraden Zahl gewählt. Alle gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung müssen vom Vorstand des Hauptvereines bestätigt werden.

7.2 Aufgaben

Der Obmann leitet die Abteilung. In seiner Abwesenheit wird die Abteilung vom stellvertretenden Obmann geführt.

Der Obmann führt regelmäßig Sitzungen der Abteilungsleitung durch. Solche Sitzungen sind mindestens alle zwei Monate abzuhalten. An den Sitzungen der Abteilungsleitung sollen möglichst alle gewählten Mitglieder der Abteilungsleitung teilnehmen. Unabhängig davon ist die Abteilungsleitung beschlussfähig wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Abteilungsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Die Abteilungsleitung ist zuständig für alle sich aus dem Betreiben des Tennissports ergebenden Aufgaben. Dazu gehört unter anderem (aber nicht ausschließlich):

Die Durchführung und Aufrechterhaltung des Spielbetriebes, die Verwaltung und Nutzung des Abteilungsvermögens, das gedeihliche Zusammenwirken der Mitglieder der Tennisabteilung etc.

Der Obmann ist bevollmächtigt, die mit der Führung der Abteilung anfallenden Geschäfte mit Wirkung für die Abteilung zu tätigen, solange sie sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bewegen.

8. Jugendwart

Der Jugendwart wird von den jugendlichen Abteilungsmitgliedern für zwei Jahre in den geraden Jahren gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt. Auch seine Wahl muss vom Vorstand des Hauptvereines bestätigt werden.

9. Mitarbeiter

Der Obmann kann für einzelne Aufgaben Mitarbeiter bestellen. Die Mitarbeiter sind in der Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben gegenüber den Mitgliedern der Abteilung weisungsberechtigt.

10. Kassenprüfer

Die Abteilung hat zwei Kassenprüfer. Auf der Hauptversammlung wird jedes Jahr ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt.

11. Beitrags-, Platz- und Hallenordnung

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, für ihre Abteilung, für die Nutzung ihrer Anlagen oder für die Zurverfügungstellung von gesonderten Leistungen Beiträge zu erheben. Dieses wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Hauptversammlung und vom Vorstand des TuS zu genehmigen ist.

Zur ordnungsgemäßen Nutzung der Außenplätze und der Halle sind eine Platz- und Spielordnung sowie eine Hallenordnung zu erlassen. Die zurzeit der Feststellung dieser Abteilungsordnung gültige Platz- und Spielordnung sowie Hallenordnung sind dieser Abteilungsordnung als Anlage 2 und 3 beigelegt. Sowohl die Platz- und Spielordnung als auch die Hallenordnung bedürfen keiner Genehmigung durch die Hauptversammlung.

13. Feststellung

Diese Abteilungsordnung ist auf Beschluss der Abteilung Hauptversammlung vom 22.02.2017 und Genehmigung durch den Vorstand des TuS in Kraft getreten. Die bisherige Abteilungsordnung verliert zum gleichen Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 22.02.2017



R. Külper
(Abteilungsleiter)



T. Kielhorn
(1. Vorsitzender)



D. Fock
(2. Vorsitzender)